

ihnen von Gerichts wegen eine Gefängnisstrafe von mehreren Monaten, ja wohl einigen Jahren zuzieht. In diesem Falle werden sie nach gefälligem Urtheile sogleich ausgestrichen, aber man macht auch, ist die Gefängnisstrafe abgelaufen, keine Schwierigkeit, sie wieder einzuschreiben und ihnen die frühere Stellung wieder einzuräumen.

VI. Das Ausstreichen der Dirnen, welche auf ihr Gewerbe verzichten.

Das Eintragen aller Frauenspersonen, die sich preisgeben, in eine besondere Liste, war nur eine unentbehrliche Maßregel der Ordnung, und es folgte daraus, daß alle, welche dieser Lebensart entsagen, aber wieder ins gewöhnliche Leben zurück wollen, auch mit Recht verlangen können, ausgestrichen zu werden. Letzteres scheint so einfach, aber fordert doch Vorsichtsmaßregeln und Förmlichkeiten, deren Bedeutung bald einleuchten wird.

Das Ausstreichen und alle die damit zusammenhängenden Dinge sind die Beratungen, welche unter verschiedenen Umständen über die bei Beaufsichtigung der Dirnen einzuführenden Verbesserungen stattfanden, häufig überlegt gezogen worden. Besonders beschäftigte man sich unter Debelleymes Verwaltung 1828 damit und setzte einige genauere Regeln fest, die man noch jetzt befolgt. Es ist augenscheinlich, daß die Polizei alle Mittel aufbieten muß, denen, welche sich hingeben, die Rückkehr zu einer regelmäßigen Lebensweise zu erleichtern. Allein kennt man die Sitten und Gewohnheiten dieser Klasse, so weiß man auch, daß die meisten nur um das Ausstreichen auf der Liste ansuchen, um sich der ärztlichen Untersuchung, die ihnen zur Pflicht gemacht ist und besonders der Gefahr zu entziehen, für längere oder kürzere Zeit in ein Spital, in ein Gefängnis gesperrt zu werden. Es ist also für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit äußerst notwendig, dieses Ausstreichen einer gewissen Form zu unterwerfen und bei manchen erst noch eine Probezeit definitiv eintreten zu lassen, welche länger oder kürzer sein kann, je nach Maßgabe vieler Umstände, die sich bei Anordnungen weder bestimmen noch voraussehen lassen.

Niemals erfolgt das Ausstreichen, wenn die Bitte darum nicht schriftlich und persönlich vorgebracht wird. Dieses verlangt man